

*geändert aufgrund Hinweis
der Genehmigungsverf. gung.*

*i.A. Balke 3
9.84*

TEIL B - TEXT

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESER 2. ÄNDERUNG

- Soweit zutreffend, gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änderung mit Ausnahme der Ziffern 2.2. und 2.3, die nachfolgend neu gefaßt wurden. Zusätzlich aufgenommen wurde die Ziffer 1.7.

- 1.7 Stellplätze und Garagen sind nur außerhalb der Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Strandallee und der vorderen zur Strandallee orientierten Baugrenze sowie ihrer gedachten Verlängerung zu den seitlichen Flurstücksgrenzen zulässig (§ 23 (5) BauNVO und § 12 (6) BauNVO).
- 2.2 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO-Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis zu 25 % zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird (§ 17 Abs. 5 BauNVO).
- 2.3 In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Staffelgeschöß oder Dachgeschöß (Vollgeschöß im Sinne § 2 LBO) zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird (§ 17 Abs. 5 BauNVO).
Dachaufbauten über das Staffel- oder Dachgeschöß hinaus wie Fahrstuhlüberfahrten und Maschinenräume sind nicht zulässig.